

Abg. Fani: Ich sollte glauben, es hänge dieses damit zusammen. Ich wollte nur beweisen, daß, wenn der Eid wegfällt, auch zugleich das einzige Band zwischen Herrschaften und Unterthanen gelöst wird, welches vielleicht für diesen oder jenen noch existirt, um nach so vielem Gewinn die wenigen noch übrig gebliebenen Verbindlichkeiten gegen die Gutsherrschaften, und dahin gehört die Bezahlung des Lehngeldes, wenigstens noch taliter qualiter zu erfüllen. Soll es nicht sein, nun so abstrahire ich davon und gehe weiter. Nur so viel muß ich aber noch bemerken, daß bei allen diesen Verhandlungen die Rittergüter ganz mit Unrecht durchgehends als die berechtigten, die Bauergüter als die dienenden Grundstücke angenommen worden sind. Ich habe z. B. meinen Unterthanen, oder, weil dieser Ausdruck verpönt ist, den Bewohnern meines Dorfes, welchen ich ein Holzdeputat abzugeben hatte, und sie mir dagegen Frohnen gegen Kost- und Lohn-gelder zu leisten, circa 40 Acker Holz zu dem Werthe von mindestens 4000 Thalern hinausgeben müssen, nur damit sie mir keine Frohnen mehr geleistet haben. Nichtsdestoweniger, meine Herren, bin ich froh, daß ich sie los bin, und möchte mir den frühern Zustand auf keine Weise zurückwünschen; denn ich lebe mit meinn Leuten in Frieden, und es gibt keinen Anlaß mehr zu Streitigkeiten zwischen uns. Aber den Gutsherrn den letzten Anker lichten, an dem sein Lehngeld hängt und wozu er die Gerechtigkeit in eben der Maße erkaufte hat, wie der Lehmann seine Schuldigkeit, halte ich für ungerecht, obgleich ich dabei sehr wenig theilhaftig bin, da ich nur noch Lehngeld von einigen kleinen Häusern, die mein Holz brennen und also eine Ablösung nicht wünschen, zu erhalten habe. Lassen Sie den Unterthaneneid weg, so wird der Chicaner Thür und Angel geöffnet, und ein Jeder glaubt nun schon deshalb, daß er nunmehr aller Pflichten gegen seinen Gutsherrn eo ipso entbunden sei. Was ferner die von der Deputation S. 589 des Berichts hingestellte Meinung betrifft, daß bloß die Gerichtsbehörde die Obrigkeit sei, so widerspricht diese zur Zeit noch directen Landesgesetzen. Denn

- 1) üben die Gerichte bloß eine jurisdictionem mandatoriam, also bloß diejenigen Handlungen aus, welche der Gerichtsherr entweder nicht selbst ausüben darf oder nicht ausüben will, wozu er durch eine Decision von 1661, wenn ich nicht irre, ist es die 39., berechtigt ist;
- 2) ist in den Bedingungen vom Jahre 1838, unter welchen der Staat Patrimonialgerichte übernimmt, ausdrücklich ausgesprochen, daß der seitherige Gerichtsherr nach wie vor eine obrigkeitliche Person bleibt.

Was soll also der Verpflichtung eines Unterthanen zum Gehorsam gegen seinen Gerichtsherrn entgegenstehen? Allerdings geht bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat, der größte Theil der von dem Gutsherrn seither ausgeübten obrigkeitlichen Rechte auf den Staat zurück; der Beamte, der sie für den Staat ausübt, wird dadurch zugleich die Gerichtsbehörde des seitherigen Gerichtsinhabers, aber er wird dadurch ebensowenig seine Obrigkeit, als Jemand sagen wird, daß das Justizamt Dresden, vor dem die Herren Staatsminister in erster Instanz Recht nehmen, auch zugleich deren Obrigkeit sei. Zur Zeit hat ein Vasall und

insbesondere ein schriftsässiger Vasall bloß die hohe Landesobrigkeit als seine wirkliche Obrigkeit anzuerkennen, und der Beamte übt über denselben die obrigkeitliche Gewalt bloß insoweit aus, als sie ihm von der hohen Landesobrigkeit ausdrücklich übertragen wird. Das Lehnverhältniß der Bauergüter ist ursprünglich dasselbe, wie das der Rittergüter. Es gab eine Zeit, und dies war noch vor dem 30 jährigen Kriege ziemlich allgemein, wo der Bauer gar kein wirkliches und selbstständiges Grundeigenthum besaß, sondern wo, wenn er auch sonst ein freier Mann war, dies bloß pacht- oder laßweise geschah; denn die Bauergüter gehörten damals in der Regel als Pertinenzen zu den Rittergütern. Deshalb wurde nach dem 30 jährigen Kriege anbefohlen, daß, ehe ein Rittergutsbesitzer die Bauergüter, welche während der Kriegsdrangsale von ihren Inhabern verlassen worden waren, einziehe, erst ein Edictalverfahren Statt finden sollte, ob sich Niemand zu deren Wiederaufnahme melden würde; wenn sich in Folge dieses Aufrufs Niemand fand, alsdann erst durften die Bauergüter zu den Rittergütern gezogen werden. Daher kommt es, daß so viele Bauerhöfe bei den Rittergütern besessen werden; daher kommen die sogenannten Wüstungen, weil man bei Bauergütern, deren Grundstücke man zum Rittergute zog, kein Gebäude mehr brauchte, was oft mit ganzen Dörfern der Fall war; daher war der Bauernstand auf den frühern Landtagen nicht vertreten, weil das von ihm bewirthschaftete Eigenthum zu den Rittergütern gehörte, mithin auch der Rittergutsbesitzer rücksichtlich desselben die Grundabgaben zu verwilligen hatte. Nun sind allerdings in der Folge die Bauergüter auf mancherlei Weise in das wirkliche Eigenthum ihrer Inhaber übergegangen. Dieser Uebergang geschah jedoch unter den verschiedenartigsten Reservaten, wohin außer Gerichtsbarkeit, Jagd, Zinsen, Frohnen, Abzugsgeld u. s. w. auch das Lehngeld gehörte. Hat sich demnach das ursprüngliche Verhältniß geändert, so können doch deshalb die Bedingungen nicht für aufgehoben geachtet werden, unter welchen die Veränderung geschah. Damit hielten nun freilich die Veränderungen in den Verhältnissen der Rittergüter keineswegs gleichen Schritt. Noch heute sind die Beschränkungen, welche bei dem Eigenthum derselben stattfanden, nicht aufgehoben; noch heute müssen wirkliche Lehne mit oft sehr unverhältnißmäßigen Kosten befolgt werden; noch heute muß der Vasall nicht nur den Lehneid „treu, hold und gewärtig zu sein“, sondern auch den Unterthaneneid, „gehorsam zu sein“, seinem Lehnherrn und zwar mit Recht leisten. So lange aber diese Verbindlichkeit nicht aufgehoben worden und nicht aufgehoben werden kann, so lange wird es auch billig sein, den Rittergütern ihr Recht gleichfalls zu lassen, umso mehr, als sie zu den Rechten des Lehns gehört und der Vasall bei seiner Verpflichtung schwören muß, das Lehn zu bessern und ihm Nichts entziehen zu lassen. Daher kann ich mich auch für eine Abänderung des Unterthaneneides bloß insoweit erklären, als damit die von dem Vasallen bei seiner Lehnsannahme übernommenen Rechte und Pflichten im Einklange stehen. Da eine solche Modalität durch den Antrag der Deputation nicht ausgeschlossen wird, so enthalte ich mich eines besondern Antrags,